



Geschäftsordnung

Stand 12.2015

Im Rahmen der vereinfachten Lesbarkeit wird auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Der männliche Terminus impliziert ebenso den Weiblichen.

Teil 1 – Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Vorstand

1.1. Präsident

leitet die Vorstandssitzungen und Rugby-Tage. Er ist dem NRT gegenüber verantwortlich für die Geschäftsführung des Vorstandes und wacht darüber, dass die Ausschüsse die ihnen übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Satzung wahrnehmen.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Vertretung des NRV nach Innen und Außen
- b) Verwaltung des Verbandsvermögens
- c) Erstellung von Rechnungsabschlüssen und Haushaltsplänen
- d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1.2. Vizepräsident

führen in Verbindung mit dem Präsidenten) die Geschäfte des Verbandes. Ihre Aufgaben entsprechen (1).

Die Aufgabenverteilung hat der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach einem NRT vorzunehmen und dem Protokoll des NRT als Anhang beizufügen.

1.3. Schriftführer

führt bei Rugby-Tagen und Vorstandssitzungen die Protokolle. Der allgemeine Schriftverkehr wird von ihm auf Weisung des Vorstandes geführt.

1.4. Fachreferent regionaler Spielbetrieb

erarbeitet mit seinen Mitarbeitern die verbandsinternen Spielpläne, überwacht den Ablauf der Punktspiele und führt die Punktspiel-Tabellen. Darüber hinaus obliegt ihm die Organisation von Verbandsspielen.

1.5. Fachreferent Leistungssport

Ist mit seinem Ausschuss (Leistungsausschuss) zuständig für die Aufstellung und das Training von Verbandsmannschaften. Er hält Kontakt zum Leistungsausschuss des DRV sowie allen wichtigen Organisationen zur Sicherstellung eines Leistungskaders.

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Rugby-Verbandes



1.6. Vorsitzender NRJ

Die Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

1.7. Vorsitzender der SDRV

Die Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

2. Schiedsgericht / Sportgericht

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und der Vorsitzende des Sportgerichts sind nicht Mitglied des Vorstandes, sondern diesem nur beigeordnet. Sie sind selbständig und nicht weisungsgebunden, in Zusammenarbeit mit den gewählten Mitgliedern des Schieds- bzw. Sportgerichtes werden sie nach der Rechtsordnung des NRV tätig.

3. Ausschüsse

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Ausschüsse sind von einem Vorstandsmitglied zu leiten.

3.1. Inhalt und Ausrichtung des Ausschusses ergeben sich aus dem jeweiligen Beschluss des NR-Vorstandes.

3.2. Ausschusssitzungen finden statt, wenn der jeweilige Fachreferent sie einberuft oder 2 Ausschussmitglieder sie beantragen.

Teil 2 – Sitzungen

(1) Einladungen zu Sitzungen / Sitzungsunterlagen

1.1. Die Einladung zum NRT muss den Mitgliedern schriftlich, mindestens 4 Wochen vorher zugestellt werden.

Als zugestellt gilt:

- Der Briefversand 40 Tage vor dem NRT
- Der nachweisliche Mailversand
- Der nachweisliche Faxversand

Der Einladung ist eine Tagesordnung entsprechend § 6 (1) der Satzung des NRV beizufügen.

1.2. Termine von Vorstandssitzungen sind in den vorherigen Sitzungen gemeinsam zu vereinbaren. Eine formale Einladung sollte spätestens 2 Tage vor der Sitzung unter Angabe der aktuellen Tagesordnung per Mail versandt werden.

1.3. Ausschüsse können die Form der Einladung zu Sitzungen eigenverantwortlich regeln.

2.1. Den Mitgliedern des NRV ist der Jahresbericht des Vorstandes sowie der Rechnungsabschluss des Vorjahres mindestens 14 Tage vor dem NRT zugänglich zu machen (§ 6 (1) der Satzung des NRV).

Als zugänglich gemacht gilt:

- Der nachweislich erfolgte Versand der Unterlagen per Mail
- Die Veröffentlichung in einem geschützten Bereich auf der Homepage des Verbandes
- Der Hinweis auf Einsehen/Abholen der Unterlagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Einladung und auf der Homepage.

2.2. Der Jahresbericht des Vorstandes kann neben dem allgemeinen Bericht auch die Berichte der anderen Vorstandsbereiche beinhalten, sofern die Fachreferenten keine eigene Berichterstattung vorsehen.

Die Vorsitzenden der NRJ und der SDRV haben einen eigenständigen Bericht zu erstellen. Dieser entspricht dem Jahresbericht ihrer jeweiligen Mitgliederversammlung.

2.3. Der Rechnungsabschluss des NRV beinhaltet:

- a. Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des letzten Haushaltsjahres
- b. Aufstellung über Vermögen und Verbindlichkeiten des Verbandes zum letzten Stichtag des Haushaltsjahres
- c. Aufstellung von Forderungen gegenüber Mitgliedern des Verbandes
- d. Ausweis des Kassenbestandes zum letzten Stichtag des Haushaltsjahres
- e. Planansatz der Einnahmen und Ausgaben für das kommende Haushaltsjahr.
- f. Vorschläge zur Budgetkorrektur des laufenden Haushaltes (falls erforderlich)

(2) Einberufung und Leitung von Sitzungen

Sitzungen bzw. Versammlungen werden mit der Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste durch den Präsidenten, in dessen Abwesenheit einem seiner Vertreter eröffnet.

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sitzungen von Ausschüssen werden durch die zuständigen Vorstandsmitglieder oder einem von ihnen bestimmten Vertreter geleitet.

Sitzungen können auch einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstands- oder Ausschussmitglieder dieses beantragt.

(3) Beschlussfähigkeit

Der NRV-Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ausschüsse sind Beschlussfähig wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind, es sei denn ein Vorstandsbeschluss, eine Ordnung oder eine Richtlinie weisen ein anderes Verfahren aus.

(4) Tagesordnung (TO)

Die Tagesordnung muss dem § 10 der Satzung entsprechen. Die einzelnen Punkte der TO gelangen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung nicht anders beschließt.

Die TO von Ausschusssitzungen ergibt sich aus der Einladung zur Sitzung. Abweichungen sind aufgrund von dringlichen Erfordernissen zulässig.

(5) Rednerliste

Den Rednern ist das Wort in der Reihenfolge zu erteilen, in der sie sich melden. Die Versammlungsleitung kann die Führung einer Rednerliste anordnen. Die Redezeit kann beschränkt werden. Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Anträge

- a. Anträge zum NRT sind mindestens 14 Tage vor dem NRT dem Vorstand und den Mitgliedern zuzustellen. Für Satzungsanträge gilt eine Frist von 28 Tagen.
- b. Anträge, Formulierungsverbesserungen und Gegenanträge sind stets schriftlich einzureichen und gelangen in der Reihenfolge zur Abstimmung, in der sie eingegangen sind. Über nicht fristgemäß eingereichte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn zuvor durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit festgestellt wurde.
- c. Formulierungsverbesserungen und Gegenanträge zu den auf der TO stehenden Angelegenheiten sowie Anträge auf Abschluss der Debatte bedürfen zu Ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
- d. Antragsteller und Berichterstatter des Vorstandes erhalten das erste und letzte Wort. Wird eine Bemerkung zur Geschäftsordnung gemacht oder eine die Sache betreffende Frage gestellt oder eine Richtigstellung angebracht, muss das Wort sofort erteilt werden, wenn der gerade zur Sache Sprechende geendet hat. Persönliche Bemerkungen kann die Versammlungsleitung zum Schluss einer Debatte gestatten.
- e. Über Anträge auf Schluss einer Debatte ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der gerade Sprechende geendet hat. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen angenommen worden, so hat die Versammlungsleitung nur einem Redner für und einem Redner gegen den auf der TO stehenden Gegenstand das Wort zu erteilen und zwar in der Reihenfolge der Rednerliste, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner. Zum Schluss ist dem Antragsteller und dem Berichterstatter des NRV das Wort zu erteilen.
- f. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beschlussfassung gelangen.

(7) Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten oder geheim, wenn ein Stimmberechtigter die geheime Wahl beantragt (§ 12 Satzung des" NRV).

Die Versammlungsleitung kann die Stimmzähler bestimmen.

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

In Vorstands- und Ausschusssitzungen kann die Abstimmung auch per Akklamation erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der jeweiligen Sitzungsleitung.

Ist ein Vorstands- oder Ausschussmitglied Angehöriger eines Vereins, über den ein Beschluss zu fassen ist, so scheidet es bei der Abstimmung aus.

(8) Versammlungsführung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung stehen dem Versammlungsleiter folgende Mittel zur Verfügung:

Geschäftsordnung

des
Niedersächsischen Rugby-Verbandes



-
- a. Entfernt sich ein Redner zu weit vom Gegenstand der Beratung, so kann er zur Sache gerufen werden. Geschieht dies zweimal ohne Erfolg in gleicher Sache, so kann ihm für die Dauer der Beratung in dieser Sache das Wort entzogen werden.
 - b. Verstößt ein Redner gegen Ton und Gepflogenheiten unserer parlamentarischen Regeln, so kann er zur Ordnung gerufen werden. Geschieht dies zweimal in einer Sitzung, kann ihm beim dritten Male das Wort für die Dauer der Sitzung entzogen werden.

In diesem Fall wird nur auf Beschluss der Versammlung dem Gemaßregelten das Rederecht zurückgegeben.

(9) Protokoll

Jedes Organ des NRV ist verpflichtet ein Protokoll seiner Sitzungen zu erstellen, sowie eine Anwesenheitsdokumentation als Anlage beizufügen.

Gleiches gilt für vom Verband eingesetzten Ausschüsse.

Die Protokolle sind vom jeweiligen Schriftführer und/oder der Versammlungsleitung zu unterschreiben und innerhalb von 2 Wochen an die Geschäftsstelle des Verbandes zu senden.

Protokolle sind entsprechend der TO zu gliedern und sollen in kurzer und prägnanter Form den Sitzungsverlauf darstellen und die Ergebnisse festhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form vom Niedersächsischen Rugby-Tag am 19.12.2015 beschlossen worden.